

Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden ?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Berlin	schriftlich per Formular nach § 5	Abgeber, Aufnehmer und Beförderer müssen der zuständigen Stelle auf Verlangen Aufzeichnungen vorlegen können (WDüngV § 3)	monatlich, Aufbewahrungsdauer drei Jahre	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Aufnehmer, wenn der Wirtschaftsdünger aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland bezogen wird: schriftlich per Formular § 4 WDüngV	bis zum 31.03. des Folgejahres	Aufnehmer	die Aufzeichnungen verbleiben im Betrieb und werden der zuständigen Stelle auf Verlangen vorgelegt; die Importmeldungen aus anderen Bundesländern/Staaten werden per Formular § 4 an das LELF L2, Frau Domke, Gutshof 7, 14641 Paulinenaue gesendet	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/